

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (VBS/EWS) der Gemeinde Buchdorf

Vom 08.05.2012

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Buchdorf folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Anteil der Gemeinde Buchdorf in Höhe von 2.300 Einwohnerwerten (=38,33 %) am Neubau einer Kläranlage mit einer Ausbaugröße von insgesamt 6.000 Einwohnerwerten (EW) als Belebungsanlage mit Stickstoffreduzierung und gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung bestehend aus:

Betriebs- und Maschinengebäude

Schaltwarte mit Betriebs- und Aufenthaltsraum, Labor, Werkstatt, Elektroraum mit Niederspannungsverteilung, Hausanschluss/Geräteraum, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen;
Mauerwerksbau (E + D)
Maschinenteil mit Rechen-/Sandfangraum mit einer Kombianlage, bestehend aus Rechen (Spaltweite 6 mm) einschl. Rechengutwäsche mit Rechengutkomprimierung sowie belüftetem Sandfang mit automatischem Sandaustrag einschl. Fettfang und Sandwäsche;
Maschinenraum Überschussschlamm-Entwässerung mit Entwässerungsmaschine (Schneckenpresse), Beschickungs- und Abzugspumpen sowie Polymerlösestation;
Gebläseraum mit zwei Gebläsen für Belüftung Belebungsbecken;
Dachraum teilweise ausgebaut für Lüftungsinstallationen und Lagerzwecke.

Belebungsbecken als Biocos-Becken

Belebungsbecken (Nutzvolumen = 1.566 m³) mit feinblasiger Druckbelüftung und zwei nachgeschalteten SU-Becken (2 x 690 m³), deren Nutzvolumen durch Umwälzung zeitweise beim Belebungsbecken mitwirkt (Betonbauweise).

Schlammvorlagespeicher

Rundbehälter in Betonbauweise mit 200 m³ Nutzinhalt einschließlich Trübwasserabzug und Entnahmemöglichkeit für Nassschlamm.

Rohrleitungen

Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Kläranlagenbestandteilen DN 300 und DN 400 einschl. Kleinbauwerken
Auslaufleitung zum Kaibach DN 300 und DN 400
Luftleitung Gebläseraum - Belebungsbecken DN 200
Überschussschlammleitung vom Belebungsbecken zum Vorlagebehälter und weiter zur Schlamm-Entwässerung DN 100
Schwimmschlammleitung DN 100 vom Belebungsbecken zum Betriebsabwasserpumpwerk
Oberflächenwasserkanäle DN 200
Betriebsabwasserleitungen DN 150 bis DN 250
Brauchwasserversorgung bestehend aus Brauchwasserpumpe im Ablaufmessschacht des Biocos-Beckens einschl. Leitungsnetz
Internes Wasserleitungsnetz der Kläranlage

Sonstiges

Zugehörige Maschinentechnik
Zugehörige Elektro- und Steuerungstechnik mit Leerrohrsystem
Außenanlagen (Oberflächenbefestigung (Asphalt- und Pflasterflächen), Einzäunung mit Toranlagen)
Fettsammelschacht
Ablaufmessschacht
Zulauf-trennbauwerk
Sandlager

Nutzung des bestehenden Abwasserteiches 3 als Pufferbecken
 Betriebsabwasserpumpwerk einschl. zugehöriger Leitungen
 Anschluss der neuen Kläranlage an das Wasserversorgungsnetz
 Anpassung bestehende Zufahrtsstraße
 Trafostation einschl. Anpassung Stromzuführung
 Flüssiggastank für Heizung

2. Neubau der Mischwasserbehandlung bestehend aus:

(1)

Zuleitungssammler zur Mischwasserbehandlung

Freigefälleleitung (Stahlbeton DN 1200; Länge ca. 90 m) einschl. Schachtbauwerken und Umbindung der best. Zuleitungssammler, Geröllfang einschl. grobblasiger Belüftung

Regenüberlaufbecken (Durchlaufbecken im Nebenschluss)

Regenüberlaufbecken in offener Betonbauweise mit einem Nutzvolumen von 650 m³ einschl. Klär- und Beckenüberlauf

Zwei Entleerungspumpen in Nassaufstellung

Beckenreinigungsanlage

Retentionsbodenfilter

Retentionsbodenfilter (Volumen = 1.800 m³, Oberfläche = 1.400 m²) bestehend aus Sand-Filterkörper, Dränsystem, Abdichtung, Retentionsraum und Bepflanzung

mit Verteilerbauwerk einschl. Notentlastung

und Ablaufschacht Retentionsbodenfilter einschl. Armaturen zur Abflussdrosselung und Wasserstandsmessung

Verbindungsleitungen

Freigefälleleitungen (Stahlbeton DN 800 und DN 1200; Länge ca. 30 m) einschl. Schachtbauwerken

Sonstiges

Zugehörige Maschinentechnik

Zugehörige Elektro- und Steuerungstechnik mit Leerrohrsystem

Anschluss des Pumpwerks und des Regenüberlaufbeckens an das Wasserversorgungsnetz

Außenanlagen (Oberflächenbefestigung, Einzäunung mit Toranlage)

Anpassung Stromzuführung

(2) ¹Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen Ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. ²Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde niedergelegten Pläne Bezug genommen. ³Diese Planunterlagen werden dort verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt:

- | | |
|--|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche: | 1,00 € |
| b) pro m ² Geschossfläche: | 5,89 € |

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht eingehoben.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Buchdorf
Buchdorf, den 08.05.2012



Vellingner
1. Bürgermeister

Sämtliche Änderungsatzungen sind enthalten.